

Allgemeine Einkaufsbedingungen WERNER WIRTH MOLTICS GmbH



1. Geltungsbereich

1.1 Alle Bestellungen, Angebote, Lieferungen sowie Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie gelten für Geschäfte mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Lieferanten“) und werden Bestandteil aller Verträge, die wir, die WERNER WIRTH MOLTICS GmbH, mit Lieferanten über die von ihnen angebotenen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen schließen, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Das gilt auch, wenn wir auf Schreiben, E-Mails oder dergleichen Bezug nehmen, die Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthalten oder auf solche verweisen; darin liegt kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen, ebenso wenig wie in der Annahme von Lieferungen oder Leistungen.

2. Vertragsschluss, Bestellung

2.1 Bestellungen unsererseits stellen ein Angebot i.S.d. § 145 BGB dar. An unsere Bestellungen halten wir uns zwei Wochen gebunden, es sei denn wir kommunizieren ausdrücklich etwas anderes. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

2.2 Der Vertrag kommt mit Eingang der Auftragsbestätigung des Lieferanten bei uns oder mit Abnahme der vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung durch uns zustande. Weicht der Inhalt einer Auftragsbestätigung des Lieferanten vom Inhalt unserer Bestellung ab, oder geht die Auftragsbestätigung des Lieferanten erst nach Ablauf der zweiwöchigen Frist bei uns ein, gilt dies als neues Angebot des Lieferanten, das unserer ausdrücklichen Annahme bedarf. Der Lieferant muss auf die Abweichung in der Auftragsbestätigung ausdrücklich und gesondert hinweisen.

3. Änderungen von Bestellung

3.1 Wir sind dazu berechtigt, Lieferungszeit und -ort sowie die Art der Verpackung jederzeit durch Mitteilung in Textform mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des üblichen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei die Anzeigefrist hierbei mindestens zwei Wochen beträgt.

3.2 Wir werden unseren Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen umgehend und rechtzeitig vor dem Liefertermin anzeigen, mindestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang in Textform.

4. Preise, Fälligkeit, Rechnungen, Zahlung

4.1 Die vereinbarten Preise sind Netto-Festpreise („Preis“). Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich vergütet, wenn sie vom Lieferanten geschuldet wird und wenn uns eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Rechnung vorliegt.

4.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart wird, schließt der Preis Lieferung und Transport „frei Haus“ an die in der Bestellung genannte Versandanschrift einschließlich der Verpackung ein. Falls in Textform vereinbart sein sollte, dass der Lieferant den Transport der Lieferungen auf unsere Kosten durchführt, hat der Lieferant hinsichtlich Beförderungsdauer und Transportkosten die frachtgünstigste Möglichkeit zu wählen. Mehrkosten, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten, wenn wir dem Lieferanten eine günstigere Transportmöglichkeit nachweisen.

4.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart wird, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Preis innerhalb von 60 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit unserer Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank.

4.4 In sämtlichen Unterlagen, wie Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen usw., sind unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben; außerdem sollen – soweit möglich – Barcodes und/oder QR-Codes angegeben werden. Die vorgenannten Zahlungsziele gemäß Ziffer 4.3 verlängern sich entsprechend, wenn es durch fehlende oder fehlerhafte Angaben zu Verzögerungen im Geschäftsverkehr bei der Bearbeitung kommt.

4.5 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweilig gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

4.6 Wir sind berechtigt, bei mangelhafter oder unvollständiger Lieferung bzw. Leistung die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Zeitpunkt der (Teil-)Zahlung hat auf unser Rückrecht und die Gewährleistung keinen Einfluss.

4.7 Unsere Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte richten sich nach dem Gesetz. Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5. Qualität

Der Lieferant ist verpflichtet, alle gelieferten Waren in vollständiger Übereinstimmung mit den Anforderungen der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU sowie allen anderen verpflichtenden Regularien in der jeweils gültigen Fassung zu liefern.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer unverzüglich zu informieren, falls Produkte Stoffe enthalten, die auf die „Kandidatenliste-SVHC“ gem. REACH-Verordnung – Anhang XIV oder Anhang XVII in der jeweils gültigen Fassung – aufgeführt sind.

6. Verpackung

Gemäß §15 des Verpackungsgesetzes ist das Unternehmen WERNER WIRTH MOLTICS, Versender von Verpackungen, im Einzelnen:

- Transportverpackung (Nr. 1.)
- Verkaufs- und Umverpackungen (Nr. 2. und Nr. 3.)
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter (Nr. 4.) oder

- Mehrweckverpackungen

verpflichtet, gebrauchte und restentleerte Verpackungen unentgeltlich zurückzunehmen. Rückgenommene Verpackungen sind der ordnungsgemäßen Wiederverwendung oder der Verwertung zuzuführen.

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, trägt der Auftraggeber die Verantwortung zur Rücknahme sowie zur fachgerechten und ordnungsgemäßen Verwertung der Verpackung.

Eine eventuelle Rücknahme erfolgt durch Abholung der Verpackung durch einen vom Verkäufer beauftragten Dienstleister. Die Kosten zur Abholung, Transport und fachgerechte Verwertung der Verpackung sind vom Auftraggeber zu tragen.

7. Vertragserfüllung des Lieferanten, Verzug, Vertragsstrafe bei Verzug

7.1 Erfüllungsort ist die von uns in der Bestellung oder Annahme vom Angebot des Lieferanten konkret bezeichnete Lieferadresse. Bis zur Annahme der Leistung dort durch uns trägt der Lieferant die Gefahr und sämtliche Kosten.

7.2 Die Lieferungen müssen mit den der Bestellung in Art, Umfang, Eigenschaften und Qualitätsanforderungen exakt übereinstimmen. Auch geringe Abweichungen bedürfen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ausdrücklichen Zustimmung in Textform.

7.3 Die vereinbarte Lieferzeit (auch: „Liefertermin“) ist bindend. Bei vorzeitiger Lieferung sind wir nicht zur Annahme der Leistung verpflichtet. Sind Lieferfristen vereinbart, beginnen diese ab Eingang der Bestellung beim Lieferanten. Maßgeblich für die Fristeinholung ist die Annahme der Leistung bei der von uns genannten Lieferadresse.

7.4 Nicht vereinbarte Mehrlieferungen können von uns entweder bei entsprechender Abrechnung abgenommen oder bis zu ihrer Abholung durch den Lieferanten auf seine Kosten eingelagert oder auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückgesendet werden. Bei Einlagerung sind wir berechtigt, entweder Lagerkosten gem. § 354 HGB nach den ortsüblichen Sätzen zu berechnen oder die tatsächlichen Mehraufwendungen für die Aufbewahrung vom Lieferanten zu verlangen.

7.5 Sofern dem Lieferanten Umstände bekannt werden, wonach sich die Lieferung verzögert oder verzögern könnte, hat er uns dies unverzüglich in Textform mitzuteilen.

7.6 Zu Teillieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt, es sei denn, es ist etwas Abweichendes in Textform zuvor ausdrücklich vereinbart worden.

7.7 Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform ist der Lieferant nicht berechtigt, die Leistung durch Dritte (bspw. Subunternehmer) zu erbringen.

7.8 Der Lieferant kommt mit Ablauf des Tages in Verzug, an dem die Lieferung vereinbart war, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

7.9 Im Verzug haftet der Lieferant nach dem Gesetz, soweit nicht in diesen Bedingungen oder ausdrücklich in Textform etwas anderes bestimmt ist. Ein Vorbehalt der Selbstbelieferung auf Seiten des Lieferanten wird ausgeschlossen. Bei Leistungsverzögerungen oder -ausfällen kann sich der Lieferant auf höhere Gewalt nicht berufen, wenn das Leistungshindernis unter Beachtung kaufmännischer Sorgfalt vorhersehbar und abwendbar gewesen ist.

7.10 Bei Verzug des Lieferanten sind wir berechtigt, nach vorheriger Androhung in Textform gegenüber dem Lieferanten für jede volle Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,5% des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% des jeweiligen Auftragswertes. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

8. Eigentumssicherung

8.1 Eigentums- und Urheberrechte sowie alle sonstigen Rechte an von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns vor; das gilt für sämtliche Arten der Datenträgerform, ob physisch oder digital sowie insbesondere auch für sämtliche Inhalte im Gerber-Format und DFX-Dateien. Dritte oder der Lieferant dürfen sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Die Unterlagen sind auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie vom Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte digitale oder analoge Kopien sind dann zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrungen im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

8.2 Dasselbe gilt entsprechend für Werkzeuge und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt werden; sie bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, ordnungsgemäß verwahren, angemessen gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Vertragszwecke benutzen. § 690 BGB wird ausgeschlossen. Der Lieferant teilt uns Schäden unverzüglich mit. Nach Aufforderung in Textform oder Vertragsbeendigung ist der Lieferant verpflichtet, die Werkzeuge und Modelle im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

8.3 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

9. Gewährleistung

- 9.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferung richten sich unsere Ansprüche nach dem Gesetz, soweit in unseren AGB nichts anderes vereinbart ist. Außerdem sind wir berechtigt, jederzeit durch Erklärung in Textform unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenen Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können oder die Vermögensverhältnisse des Lieferanten sich nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.
- 9.2 Abweichungen von Qualität und Quantität der Lieferung sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von vier Werktagen seit Annahme der Lieferung bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von vier Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt. Der Samstag zählt nicht als Werktag. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Die Rüge erfolgt in Textform. Der Lieferant ist verpflichtet, auf unser Verlangen die vorgebrachten Mängel der Produkte an ihrem Belegenheitsort auf eigene Kosten zu überprüfen.
- 9.3 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 9.4 Im Falle mangelhafter Leistungen hat der Lieferant nach unserer Wahl eine Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist vorzunehmen. Bei Dringlichkeit oder Gefahr in Verzug sind wir nach erfolglosem Verstreichen einer kurzen, angemessenen Frist oder, wenn aufgrund der Dringlichkeit unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen eine Fristsetzung ausgeschlossen ist, nach Unterrichtung des Lieferanten berechtigt, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- 9.5 Der Lieferant trägt sämtliche zum Zweck und anlässlich der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen. Insbesondere ist der Lieferant auch verpflichtet, die vertragswidrige Lieferung auf eigene Kosten abzuholen. Das gilt auch dann, wenn sich Lieferung bereits bei einem unserer Kunden befindet.
- 9.6 Wenn eine Teilleistung oder Teillieferung mangelhaft ist und der Lieferant den Mangel nicht innerhalb der angemessenen Frist beseitigt, können wir vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn unser Vertragsinteresse auch bei einem Teilrücktritt wegen des mangelhaften Teils verletzt bliebe.
- 9.7 Die Gewährleistungsansprüche verjähren nach 36 Monaten. Die Frist beginnt mit vollständiger Leistung bei der von uns angegebenen Lieferadresse. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen ist ab der Mängelanzeige in Textform gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Mangelbeseitigung oder Ersatzleistung verlängert sich die Gewährleistungsfrist entsprechend um deren Dauer, endet jedoch spätestens nach Ablauf von 42 Monaten seit der ersten Lieferung oder Leistung. Die Verjährungsfrist beginnt im Fall einer erfolgreichen Ersatzlieferung sowie im Fall einer erfolgreichen Mangelbeseitigung von wesentlichen Teilen

der Leistung mit Ablieferung erneut, es sei denn, die Parteien sind sich ausdrücklich einig, dass es sich dabei um eine Maßnahme aus Kulanzgründen handelt. Zur Erhaltung unserer Gewährleistungsansprüche genügt es, dass wir dem Lieferanten den Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist in Textform angezeigt haben.

10. Haftung

- 10.1 Der Lieferant haftet für eigenen Vorsatz oder Fahrlässigkeit für unsere daraus resultierenden Schäden nach dem Gesetz. Dasselbe gilt für Vorsatz oder Fahrlässigkeit seiner Verrichtungsgehilfen entsprechend. Sofern wir wegen Schäden bei unseren Vertragspartnern oder Dritten auf Ersatz in Anspruch genommen werden, die der Lieferant zu vertreten hat oder die Vertretung ihm zuzurechnen ist, ist der Lieferant verpflichtet, uns Schadenersatz zu leisten bzw. uns von allen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen. Die Sätze 1 und 2 gelten bei verschuldensunabhängiger Haftung entsprechend.
- 10.2 Zur Schadensabwehr, z.B. Rückrufaktionen, haftet der Lieferant, soweit diese Maßnahmen durch von ihm zu vertretende Mängel der Lieferung verursacht wurden. § 254 BGB findet entsprechende Anwendung. Über Art und Umfang der Maßnahme werden wir den Lieferanten soweit tunlich und zumutbar rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 10.3 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 10.4 Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Der Lieferant sendet uns auf Anfragen jederzeit eine Kopie der Haftpflicht-Police zu.
11. **Höhere Gewalt**
Bei Eintritt höherer Gewalt, wie etwa Pandemien, Krieg oder Kriegsgefahren, Naturkatastrophen, außergewöhnlichen Transport- oder Betriebsstörungen, globale Lieferkettenunterbrechungen, Arbeitskampfmaßnahmen, Rohstoffverknappungen, devisenmäßigen Behinderungen der gleichartigen unvorhergesehenen Lieferhindernissen, sind wir für die Dauer des Hindernisses von der Annahmepflicht befreit, wenn und soweit das Hindernis auf die Entgegennahme der Lieferung bzw. der Leistung von erheblichem Einfluss ist und trotz zumutbarer Sorgfalt von uns nicht abwendbar ist. Sofern die Ereignisse höherer Gewalt vorübergehend sind, können wir die Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als vier Monate an, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche entstehen.

12. Schutzrechte

- 12.1 Der Lieferant haftet für von ihm zu vertretende Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Markenrechten (Schutzrechte), die aus bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen bzw. Leistungen resultieren, gleich in welchem Land er die Produkte herstellt oder herstellen lässt. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im In- und Ausland gegen uns wegen Schutzrechtsverletzungen geltend machen, und

- erstattet uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 12.2 Der Lieferant hat uns auf dessen Kosten die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten gewerblichen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Leistungsgegenständen mitzuteilen.
- 12.3 Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig unverzüglich in Textform von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen oder angezeigten Verletzungsfällen. Den Umgang damit stimmen sie untereinander ab und treffen einvernehmlich Maßnahmen zur Abwehr etwaiger Schadensersatzansprüche, soweit dies tunlich ist.
- 12.4 Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.
- 13. Geheimhaltung**
- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm von uns zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Muster, Materialien und dergleichen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Lieferung geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Davon ausgenommen sind öffentlich zugängliche Informationen. Der Lieferant wird die vorgenannten Unterlagen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben bzw. digitale Inhalte löschen.
- 13.2 Ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung in Textform darf der Lieferant online, in Werbematerialien, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
- 13.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt nach Abwicklung oder Beendigung dieses Vertrages fort. Sie erlischt, wenn und soweit das in den vorgenannten Unterlagen und Angaben enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinne von Satz 1 bekannt war.
- 13.4 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend nach dieser Vorschrift zu verpflichten.
- 14. Schlussbestimmungen, Abtretungsverbot, anwendbares Recht**
- 14.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 14.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 14.3 Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG), Incoterms sowie sonstige, auch künftige, zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.
- 14.4 Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung ist nach unserer Wahl Hamburg oder der Sitz des Lieferanten, für Klagen des Lieferanten ausschließlich Hamburg. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.